

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 20.04.2001
246/01 B/Bi 70-10

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herr Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per Fax

Betr.: Stellungnahme zum Thema „Tierschutz“
im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Landtag von Nordrhein-
Westfalen am Mittwoch, dem 25. April 2001

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Februar 2001 – Geschäftszeichen: II.1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegend erhalten Sie die o. g. Stellungnahme der evangelischen Kirchen in
Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Ver-
teilung zur Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Wolfgang Brandt



Anlage

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Kari-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 20.04.2001
245/01 B/Bi 70-10

Stellungnahme zum Thema „Tierschutz“ im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Landtag von Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem 25. April 2001

Die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen unterstützen die beantragte Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung des Landes NRW.

In der jüngsten kirchlichen Stellungnahme aus Nordrhein-Westfalen – einem Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom Januar d. J. – heißt es grundsätzlich zur ethisch-theologischen Positionsbestimmung: „Tiere sind Geschöpfe Gottes. Der Schutz der Tiere ist ein besonderer Bereich der menschlichen Verantwortung für die Schöpfung. Mit den Tieren verantwortlich umzugehen und ihre Würde als Geschöpfe zu achten, ist der uns von Gott gegebene Auftrag. Deshalb ist es unsere Pflicht, uns dafür einzusetzen, daß Tiere ihren schöpfungsgemäßen Bedürfnissen entsprechend leben können.“

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist es, daß Tiere nicht nur unter den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gestellt werden, sondern, wie es die beantragte Ergänzung von Artikel 29 vorsieht, als Lebewesen und Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen geachtet und geschützt werden sollen.

Mit dieser Formulierung wird einem Anliegen Rechnung getragen, welches von unterschiedlichen Seiten, besonders aber auch von den Kirchen in den letzten Jahren mit Nachdruck vertreten wird. Die Kirchen haben bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, daß die Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes im Zusammenhang der neuen Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ zu den besonderen kirchlichen Anliegen gehört. Offensichtlich reicht das Tierschutzgesetz angesichts unverantwortlicher Praktiken, z. B. in der Massentierhaltung und bei Viehtransporten, nicht aus. Bei der Neuformulierung von Artikel 29 kann deutlich gemacht werden, daß es um eine grundsätzlich andere Werthaltung gegenüber Tieren gehen muß. Diese neue Werthaltung resultiert aus der theologischen Grundeinsicht der Mitgeschöpflichkeit und ist nicht bloß Folge eines pragmatischen Ansatzes. Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen dürfen nicht nur und nicht zuerst unter dem Gesichtspunkt des für ihn gegebenen Nutzwertes betrachtet werden. Noch vor ihrer Nutzung durch den Menschen haben sie einen Wert für andere Lebewesen und für den Lebensprozeß insgesamt. Schon dies legt den Menschen bei ihrem Umgang mit der Natur und so auch mit den Tieren Rücksichten auf: Sie dürfen sich nicht nur an ihrem eigenen Interesse ausrichten, sondern müssen die möglichen Auswirkungen auf die Lebensmöglichkeiten anderen Lebens mit bedenken. Damit sind Interessenkonflikte angesprochen, denen sich der Mensch stellen muß.

Im Licht des christlichen Glaubens sind Tiere Teil der Schöpfung. Sie sind auf Gott bezogen, sie verdanken ihr Leben dem gleichen Schöpfer, sie haben an seinem Leben Anteil und sind zu seinem Lob bestimmt.

Schon 1985 heißt es in der gemeinsamen Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“:

„Wir Menschen müssen uns ... auf die Kunst des Hirten verstehen, dem am Wohl der Schafe gelegen ist, dürfen sie also nicht bloß aus dem Blickwinkel des Metzgers betrachten“ (Seite 28).

„Das Tier ist mehr als nur ein Objekt zur Verwertung seines Fleisches, sein Wert geht über die bloße Nützlichkeit seiner Leistung hinaus.“

„Grundsätzlich ist ... das Tier mehr als eine Sache. Dem Tier eignet durch das von Gott gegebene Leben ein Eigenwert vor Gott, den der Mensch zu respektieren hat“ (Seite 37).

Diese theologische Qualifizierung, die den Tieren einen eigenen Sinn und Wert zuweist, ist ein wichtiges Korrektiv für vorschnelle Nutzwert- und Funktionsbestimmungen.

Deshalb findet es die Unterstützung der Kirchen, wenn in mehreren Landesverfassungen – und, wie jetzt beabsichtigt, auch in der nordrhein-westfälischen Verfassung – diesem Anliegen Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus unterstützen wir die Einfügung des Tierschutzes in die Erziehungsziele des Artikels 7 Abs. 2.

Die biblische Botschaft beschreibt den Menschen in einer Sonderstellung in der Schöpfung. Diese Sonderstellung schließt die Aufgabe ein, in besonderer Weise Verantwortung auch für seine Mitwelt, d. h. auch für Tiere, wahrzunehmen und die angesprochenen Interessenkonflikte zu bearbeiten.

Allein der Mensch kann die Folgen seines Handelns für Mitmenschen und Mitgeschöpfe erkennen und daraus Folgerungen ziehen. Die Menschlichkeit steht daher auch im Umgang mit Tieren auf dem Spiel, wenn kein Verantwortungsbewußtsein gebildet und dem Mitgefühl nicht Raum gegeben wird.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, daß u. a. auch durch Bildungsmaßnahmen Verantwortungsbewußtsein für das Tier als Mitgeschöpf geweckt wird. Deshalb sollte auch dieses Ziel in der Landesverfassung zum Ausdruck gebracht werden.

Eine Ergänzung des Artikels 7 Abs. 2 sowie die Neuformulierung eines Artikels 29 b – beides kommt im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Geltung – kommt diesem Anliegen am nächsten.

gez. Karl-Wolfgang Brandt